

**Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
– Abwasserbeseitigungssatzung/Abws –
vom 18.03.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2023**

Aufgrund der

§§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023, in der jeweils geltenden Fassung,

in Verbindung mit § 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019) in der jeweils geltenden Fassung

sowie der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176) in der jeweils geltenden Fassung

sowie der §§ 43 ff., 46 ff. ,54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung

sowie der der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung

sowie des des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung

sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Juni 2022 in der jeweils geltenden Fassung

und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung,

sowie der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Abwasserbeseitigungssatzung¹⁾ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines oder Gegenstand der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 10 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 12 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 13 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Durchführung der Entsorgung
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 17 Indirekteinleiter-Kataster
- § 18 Abwasseruntersuchungen
- § 19 Abwassergebühren
- § 20 Gebührenmaßstäbe
- § 21 Schmutzwassergebühren
- § 22 Niederschlagswassergebühr
- § 23 Starkverschmutzerzuschlag
- § 24 Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 26 Heranziehung und Fälligkeit
- § 27 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm
- § 28 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
- § 29 Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- § 30 Auskunftspflicht, Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 31 Haftung
- § 32 Berechtigte und Verpflichtete
- § 33 Billigkeits- und Härtefallregelungen
- § 34 Zwangsmittel
- § 35 Rechtsmittel
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines oder Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Schwalmtal hat der Schwalmtalwerke AöR die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers, sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW)
6. die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Schwalmtalwerke AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, sofern sie von der Schwalmtalwerke AöR betrieben und unterhalten werden.

Die Schwalmtalwerke AöR betreibt im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung („Kanal auf Rädern“)

Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.

Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Die Schwalmtalwerke AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

(5) Grundsätzlich sind alle in dieser Satzung verlangten Anzeigen oder Mitteilungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

(6) Alle in dieser Satzung geforderten Nachweiszähler müssen der Schwalmtalwerke AöR angezeigt werden und geeicht bzw. kalibriert sein, den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen und im Rahmen einer Abnahme von der Schwalmtalwerke AöR verplombt sein oder anderweitig gegen Missbrauch geschützt sein.
Entsprechende Protokolle sind auf Aufforderungen vorzulegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Schwalmtalwerke AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder

Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussleitungen, bestehend aus der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung sowie sonstige für Abwasser bestimmte Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken wie Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks inklusive des Anschlussstutzens.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte auf dem privaten Grundstück (Druckstation) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 32 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Schwalmtalwerke AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Schwalmtalwerke AöR den Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht) oder sofern der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist, die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau- und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht).

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Schwalmtalwerke AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 4 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt und der Anschluss rechtlich möglich ist. Die Schwalmtalwerke AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Schwalmtalwerke AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Schwalmtalwerke AöR auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmtalwerke AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf eine Dritte oder einen Dritten übertragen worden ist.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe (wie z.B. Katzenstreu), auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Schwalmthalwerke AöR eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten; soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmthalwerke AöR schriftlich zugelassen worden ist;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie z.B. Gülle, Jauche oder Milch;
10. Silagewasser und Stoffe aus Fermentationsanlagen (z.B. Biogasanlagen);
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser; und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Blut, z.B. aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen oder üble Gerüche freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; und deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
17. wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden
18. Problemstoffe und -chemikalien, z.B. mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, Beizmitteln soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden
19. Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde
20. Stoffe, die aufgrund ihrer hohen organischen Belastung (BSB₅, CSB, TOC o.ä.) oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage der Schwalmthalwerke AöR zu hemmen oder zu überlasten.

21. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmthalwerke AöR schriftlich zugelassen worden ist

22. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§55 Abs. 3 WHG), soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmthalwerke AöR schriftlich zugelassen worden ist

23. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können. Diese Produkte sind, selbst wenn sie als „abspülbar“ gekennzeichnet sind, über den Restmüll zu entsorgen.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

A) allgemeine Parameter

a) Temperatur:	bis 35°C
b) ph-Wert:	6,5 bis 10
c) absetzbare Stoffe:	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
d) CSB	1200 mg/l
e) BSB ₅	600 mg/l

B) schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17
(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) 250 mg/l

C) Kohlenwasserstoffe
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l

c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen – AOX - 1 mg/l

D) organische halogenfreie Lösungsmittel – mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht

E) anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (AS)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
d) Chrom, 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
i) Selen (Se)	1,0 mg/l
j) Zink (Zn)	2,5 mg/l
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l

F) anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) und Ammoniak-Stickstoff (NH ₃ -N)	200,0 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	50,0 mg/l
d) Fluorid (F)	50,0 mg/l
e) Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	10,0 mg/l

f) Sulfat (SO ₄)	600,0 mg/l
g) Sulfid (S)	2,0 mg/l
h) Antimon (Sb)	0,5 mg/l

G) organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige Phenole (C₆H₅OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

H) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Schwalmthalwerke AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Schwalmthalwerke AöR erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmthalwerke AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Schwalmthalwerke AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Schwalmthalwerke AöR auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Schwalmthalwerke AöR verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Schwalmthalwerke AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(10) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 8 gelten für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und AG) zusätzliche Bestimmungen:

Die Übernahme von Abwasser ist ausgeschlossen, welches aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeitenden verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

§ 7

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in den Regeln der Technik entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Schwalmthalwerke AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Schwalmthalwerke AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Schwalmthalwerke AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträgerinnen oder Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Schwalmthalwerke AöR kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Entsprechende Nachweise sind der Schwalmthalwerke AöR auf Anforderung vorzulegen.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften durch den Betreiber zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihren oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um ihre oder seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

Besteht Anschlusszwang zu anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage, umfasst der Benutzungszwang das Überlassen des gesamten in Abwasserbehandlungsanlagen gesammelten Klärschlammes und des gesamten Abwassers aus Abwassersammelanlagen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Schwalmtalwerke AöR nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Die Vorgaben des § 15 dieser Satzung sind zu beachten.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken anfallende Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann, endet das Anschluss- und Benutzungsrecht zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Für den Fall, dass das Wasser aus Brunnenanlagen oder gesammeltes Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt und dem Kanal zugeführt wird, ist dies der Schwalmtalwerke AöR schriftlich anzuzeigen. Die dem Haushalt zugeführte

Brauchwassermenge ist durch einen geeichten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden und von der Schwalmtalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu erfassen.

(10) Wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einen erheblichen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand für die Schwalmtalwerke AöR erfordert, hat die oder der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durch Nutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube zu bewerkstelligen oder durch Übernahme von Kosten und Schaffung sonstiger Voraussetzungen den erheblichen Aufwand auszuräumen und an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(2) Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht für Niederschlagswasser ist darüber hinaus möglich, wenn die Schwalmtalwerke AöR im Hinblick auf die beschränkte Kapazität der öffentlichen Abwasseranlage oder sonstige wasserwirtschaftliche Gründe auf die Übernahme des Niederschlagswassers verzichtet und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten sichergestellt ist.

(3) Anträge auf Befreiung von der Anschluss- oder Benutzungspflicht sind schriftlich zu stellen.

§ 10

Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dies der Schwalmtalwerke AöR anzuzeigen. Die Schwalmtalwerke AöR stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. § 21 ist zu beachten.

(2) Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 49 Abs. 4 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Schwalmtalwerke AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Schwalmtalwerke AöR.

(2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(3) Der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(4) Wenn sich im Rahmen einer von der Schwalmtalwerke AöR oder in ihrem Auftrag durchgeführten Störungsbeseitigung herausstellt, dass die Störungsursache im Bereich der privaten Entwässerungseinrichtung liegt, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Schwalmtalwerke AöR die angefallenen Kosten für die Störungsbeseitigung zu erstatten.

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen den Regeln der Technik entsprechenden Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Schwalmtalwerke AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionsfähige und geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für

solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.

Die Schwalmtalwerke AöR haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Weiterhin haftet die Schwalmtalwerke AöR nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder Inspektionsöffnung bestimmt die Schwalmtalwerke AöR.

5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Schwalmtalwerke AöR; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten. Für die von der Schwalmtalwerke AöR veranlassten und durchgeführten Maßnahmen wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 10 KAG NRW zum Kostenersatz herangezogen.

(6) Die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer. Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur durch Unternehmen durchgeführt werden, die ein Gütezeichen Kanalbau AK1, AK2 oder AK3 vorweisen können oder die Eignung durch eine vergleichbare Präqualifikation nachweisen können.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Benennung des für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Unternehmens eine Erlaubnis der Schwalmtalwerke AöR einzuholen. Bezüglich der Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung wird auf den § 16 dieser Satzung verwiesen.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AöR nach den Regeln der Technik zu erstellen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Schwalmtalwerke AöR von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.
Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(9) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AöR auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(11) Entfällt die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal nicht nur vorübergehend, so haben Anschlusspflichtige dies unter Angabe von Gründen der Schwalmtalwerke AöR rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Schwalmtalwerke AöR Grundstücksanschlussleitungen sichern oder beseitigen kann. Die Sicherung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung erfolgt durch die Schwalmtalwerke AöR auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers. Unterlassen Anschlusspflichtige Mitteilungen nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden.

(12) Fällt auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal unterliegen, Abwasser an, das nicht nur durch häuslichen Gebrauch entstanden ist, sind in der Regel Prüfeinrichtungen zur Kontrolle des Abwassers herzustellen; Art und Lage der Prüfeinrichtungen bestimmt die Schwalmtalwerke AöR. Die Schwalmtalwerke AöR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen.

(13) Unbeschadet anderer Vorschriften kann die Schwalmtalwerke AöR von Benutzungspflichtigen eine Vorbehandlung von Abwasser verlangen, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder ihr überlassen wird, wenn hierdurch die Verbote nach § 6 ausgeräumt werden.

(14) Gelangen verbotswidrig Abwässer oder Stoffe nach § 6 in die öffentliche Abwasseranlage, haben Benutzungspflichtige dies der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich mitzuteilen.

(15) Die Schwalmtalwerke AöR ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 6 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen Verbote verstoßen wurde, hat die oder der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

§ 13

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben oder ähnliche Abwasseranlagen. Für die Bemessung von Abwassersammelanlagen wird ein Fassungsvermögen von mind. 15 cbm vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haften der Schwalmtalwerke AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Schwalmtalwerke AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Abs. 2 und 4 nach Aufforderung der Schwalmtalwerke AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Der aus Anlagen nach Abs. 1 zu überlassende Klärschlamm und das zu überlassende Abwasser (§ 8 Abs. 2) wird einschließlich evtl. erforderlichen Verdünnungswassers von der Schwalmtalwerke AöR gesammelt und transportiert. Dem Klärschlamm und diesem Abwasser darf Niederschlagswasser nicht zugeführt werden.

(7) Die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen sind, soweit sie nicht im Falle des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienlich sind, zu dem in § 8 Abs. 8 genannten Zeitpunkt außer Betrieb zu setzen.

§ 14 Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, grundsätzlich mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes nach Ablauf der Frist von 2 Jahren ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Schwalmtalwerke AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr in der Regel um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Schwalmtalwerke AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Schwalmtalwerke AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung bei dem von der Schwalmtalwerke AöR beauftragten Unternehmen rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Jegliche Änderung in der Nutzung ist der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Schwalmtalwerke AöR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(5) Die Schwalmtalwerke AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(6) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 13 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Schwalmtalwerke AöR über. Die Schwalmtalwerke AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Anzeigepflicht

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Anzeige bei der Schwalmtalwerke AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen.

Die Anzeige hat in geeigneter Weise Angaben über

a) Lage, Dimension und Material der Hausanschlussleitung im Bereich der Grundstücksgrenze einschließlich Prüfschacht oder

b) Lage, Dimension und technische Beschreibung der Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen und

c) Menge und Art des anfallenden Abwassers zu enthalten.

Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Schwalmtalwerke AöR den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Schwalmtalwerke AöR mitzuteilen. Diese sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers.

(3) Die Schwalmtalwerke AöR unterrichtet die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über die Lage der vorhandenen oder zu errichtenden Grundstücksanschlussleitung. Können Anschluss und Benutzung nicht wie angezeigt verwirklicht werden, bestimmt die Schwalmtalwerke AöR alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten.

(4) Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der Schwalmtalwerke AöR der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Hausanschlussleitungen, Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Anforderung zur Anzeige von der Schwalmthalwerke AöR noch nicht vorliegenden Angaben nach Absatz 1 verpflichtet.

§ 16

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Die Zustands- und Funktionsprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und der auf dem privaten Grundstück verlaufenden Abwasserleitungen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

2) Für die Zustands – und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen sowohl bei Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal als auch bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Schwalmthalwerke AöR.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter oder in der Keller-Bodenplatte oder Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Legt die Schwalmthalwerke AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Schwalmthalwerke AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Schwalmthalwerke AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(6) Zustands und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen.

Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Schwalmtalwerke AöR durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Schwalmtalwerke AöR erfolgen kann.

(8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Schwalmtalwerke AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 17 Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Schwalmtalwerke AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Schwalmtalwerke AöR mit dem Antrag auf Herstellung der Grundstücksanschlussleitung nach § 12 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall in seiner Gesamtmenge und dem Höchstzufluss sowie die Anlagen zur Vorbehandlung zu erteilen. Die Schwalmtalwerke AöR kann darüber hinaus weitergehende Auskünfte verlangen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die Indirekteinleiter im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, einen jederzeit zugänglichen Probenahmeschacht an der Grundstücksgrenze anzuordnen. Die Dimension richtet sich nach der DIN 1986 in Verbindung mit der DIN 19549 sowie evtl. weitergehenden Auflagen der Schwalmtalwerke AöR.

(4) Die Angaben, die die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der Erstellung des Indirekteinleiterkatasters macht, werden gespeichert und nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 18 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Schwalmtalwerke AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Schwalmtalwerke AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren als Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung und einer zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Festsetzung des Gebührensatzes.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Schwalmtalwerke AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde Schwalmtal umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen oder Kleineinleiter (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 27 dieser Satzung von derjenigen oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WGH und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 27 und 28 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(5) Wer die Begrenzung des Einleitungsrechts gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung (Begrenzung des Benutzungsrechts) nicht einhält und nachweislich Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit oder seiner Menge eine höhere von der Schwalmtalwerke AöR zu zahlende Abwasserabgabe als bei Einhaltung der Einleitungsbegrenzung verursacht, ist zur Zahlung der sich daraus ergebenden Mehrbelastung verpflichtet.

§ 20 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Schwalmtalwerke AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln) sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich bei einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal nach dem Frischwassermaßstab. Bezüglich der Bemessung der Gebühr für die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird auf die §§ 27 und 28 dieser Satzung verwiesen.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 22).

§ 21 Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 21 Abs. 2) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 21 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachgewiesen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 21 Abs. 4). Alternativ kann die zugeführte Schmutzwassermenge durch den Regeln der Technik entsprechende und von der Schwalmtalwerke AöR abgenommene Abwasserzähler ermittelt werden.

(2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge für die Berechnung der Schmutzwassergebühr.

Besteht keine Gewähr dafür, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert hat, so wird die Wassermenge von der Schwalmtalwerke AöR unter Zugrundelegen des Verbrauchs der Vorjahre oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Haushalte im Gemeindegebiet geschätzt.

(3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden oder besteht keine Gewähr für eine messrichtige Funktion des Wasserzählers, so ist die Schwalmtalwerke AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal).

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Schwalmthalwerke AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden, geeichten und von der Schwalmthalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Schwalmthalwerke AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf die Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, sind die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Schwalmthalwerke AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

(5) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen bei der Schwalmthalwerke AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.2. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) Die Berücksichtigung von mehr als einem Abzugszähler bedarf der vorherigen Absprache und Zustimmung der Schwalmthalwerke AöR.

§ 22 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Dabei werden die Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) Dachflächen (einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9

b) vollständig befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen): Abflussbeiwert: 0,9

c) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Plattenbeläge):
Abflussbeiwert: 0,6

d) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen, Dachbegrünungen): 0,2

Die Summe der ermittelten und mit den jeweiligen Abflussbeiwerten multiplizierten Grundstücksflächen wird der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(3) Die Grundstückseigentümersin und der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Schwalmtalwerke AöR unaufgefordert die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Schwalmtalwerke AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Schwalmtalwerke AöR zutreffend ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Schwalmtalwerke AöR hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Schwalmtalwerke AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Schwalmtalwerke AöR geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Schwalmtalwerke AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(4) Maßgebend für die Größe der berücksichtigungsfähigen Grundstücksflächen ist jeweils der Beginn eines Kalenderjahres.

(5) Wird die Größe oder die Art der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Schwalmtalwerke AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich unter Verwendung des Selbsterklärungsbogens anzuzeigen.

Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend.

Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem ersten Tag des auf den Monat folgenden Monats berücksichtigt, in dem die vollständige Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen übermittelt wurde. Eine Vergrößerung der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Vergrößerung berücksichtigt.

(6) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmetern und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch die Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Schwalmtalwerke AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Schwalmtalwerke AöR die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 23 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird in die öffentliche Abwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz für Schmutzwasser ein Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) erhoben. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, bestimmt als BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb von 5 Tagen), den Wert normal verschmutzten häuslichen Abwassers von 600 mg/l übersteigt. Beträgt das Verhältnis zwischen dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und dem biochemischen Sauerstoffbedarf mehr als 2, wird der Bemessung des Starkverschmutzerzuschlags der Wert für CSB zugrunde gelegt. Ein Starkverschmutzerzuschlag wird nur erhoben, wenn die Menge des verbrauchten Frischwassers 1.000 m³ im Veranlagungsjahr überschreitet.

(2) Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetes Schmutzwasser wird wie folgt berechnet:

- für ein CSB/BSB₅-Verhältnis von 2 oder weniger: Schmutzwassergebühr x ((0,50 x (BSB₅-Mittelwert-600)/600)
- für ein CSB/BSB₅-Verhältnis von mehr als 2: Schmutzwassergebühr x ((0,50 x CSB-Mittelwert-1200)/1200)

(3) Der relevante Verschmutzungsgrad (CSB und BSB₅) wird aus dem arithmetischen Mittelwert von Proben mit Probeart und Häufigkeit im Laufe eines Veranlagungsjahres wie folgt ermittelt:

Schmutzwassermenge	Art und Häufigkeit der Probenahme
1.001 bis 10.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichproben, 3 bis 5 Proben pro Jahr
10.001 bis 20.000 m ³ /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 5 bis 12 Proben pro Jahr
mehr als 20.000 m ³ /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 12 bis 24 Proben pro Jahr

Die Proben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen und unangemeldet entnommen. Bei Grundstücken mit mehreren Kanalanschlüssen hat jeweils eine gleichzeitige Probenahme an allen Anschlüssen zu erfolgen. Die Schmutzfracht wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitungsmengen bestimmt.

Den Probenehmer für Abwassermengen von mehr als 10.000 m³/a hat die oder der Abgabepflichtige auf ihre oder seine Kosten an einem von der Schwalmthalwerke AöR zu bestimmenden Ort einzubauen. Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist der Schwalmthalwerke AöR anzuzeigen. Der Probenehmer wird verplombt. Die Schwalmthalwerke AöR kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. Für den Fall, dass die oder der Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionstagen unangemeldet gezogen. Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.

Die Probenahme und die Entnahme der Proben aus dem Probenehmer erfolgen durch die Schwalmthalwerke AöR. Die Analyse der Proben wird durch ein anerkanntes Labor entsprechend den bestehenden DIN-Vorschriften auf Kosten der oder des Abgabepflichtigen durchgeführt.

(4) Die oder der Abgabepflichtige trägt die zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages entstehenden Kosten.

(5) Die Regelung über den Starkverschmutzerzuschlag in diesem Paragraphen gehen der Regelung in § 19 Abs. 5 über die Zusatzgebühr für eine Mehrbelastung vor.

§ 24

Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.

Die Niederschlagswassergebühr wird zu Beginn des Kalenderjahres endgültig festgesetzt. Auf die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr werden zu Beginn des Kalenderjahres zunächst Vorausleistungen erhoben.

Die endgültige Festsetzung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, sofern die Gebührenpflicht nicht vorher endet und/oder Änderungen zu berücksichtigen waren.

(2) Werden bebaute Grundstücke erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen, gilt als Beginn der Gebührenpflicht der Tag des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt bei Anschluss an sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die dem Sammeln und Fortleiten (Transportieren) dienen, zu dem Zeitpunkt, an dem Abwasser in die Anlagen gem. § 13 Abs. 1 eingeleitet wird.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 25

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die oder der Erbbauberechtigte,
- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Tag nach der Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Schwalmthalwerke AöR innerhalb 2 Wochen nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Schwalmthalwerke AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Schwalmthalwerke AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 26 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Abwasserbeseitigungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Gebühr (Abschlagszahlung und endgültige Festsetzung) erfolgt auf der Verbrauchsabrechnung der Schwalmtalwerke AöR. Der Teil der Verbrauchsabrechnung für die Heranziehung der Abwasserbeseitigungsgebühr gilt als Bescheid im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung, des Verwaltungsvollstreckungs- sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Schwalmtalwerke AöR erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlags-/Teilbeträge auf die Abwasserbeseitigungsgebühr und den Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 23 dieser Satzung, in Höhe von 1/4 der voraussichtlichen Jahresgebühr, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlags-/Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abgabepflichtiger.

Die Schwalmtalwerke AöR kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach billigem Ermessen abweichende Abschlags-/Teilbeträge und Fälligkeiten festlegen.

(4) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder nach Beendigung der Gebührenpflicht wird auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Wasserverbrauchsmenge die endgültige Festsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie gegebenenfalls des Starkverschmutzerzuschlags vorgenommen. Ergibt die endgültige Festsetzung einen Differenzbetrag zu der Abschlagszahlung nach Abs. 3 ist dieser zu erstatten bzw. wird dieser zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

(6) Werden rückwirkende Heranziehungen der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Abwasserbeseitigungsgebühr erforderlich, werden diese von der Schwalmtalwerke AöR durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die nachveranlagte Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig und ist an die Schwalmtalwerke AöR zu zahlen.

§ 27 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(3) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Eine Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 28

Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(1) Für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

Kann die abgefahrte Abwassermenge nicht zugrunde gelegt werden (oder ist nicht plausibel, zum Beispiel deutlich weniger als das bezogene Frischwasser), gilt als Abwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die wasserdichte Grube eingeleitet werden.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt des Abspumpens.

(3) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 29

Aufwand- und Kostenersatz für Grundstückanschlussleitungen

(1) Für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen nach § 12 Abs. 5 dieser Satzung erhebt die Schwalmthalwerke AöR Kostenersatz nach § 10 KAG NRW in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Wird vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, entsteht der Ersatzanspruch in der Höhe, in der Aufwand und Kosten bis zum Eingang des Antrags bei der Schwalmthalwerke AöR angefallen sind.

(4) Der Ersatzanspruch besteht gegenüber Anschlusspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Aufwand und Kostenersatz Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks sind, in Fällen der Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen gegenüber zuletzt Anschlusspflichtigen und in Fällen des Abs. 3 gegenüber Antragsstellerinnen oder Antragsstellern, für deren Grundstück die Schwalmthalwerke AöR Aufwand und Kosten nach Abs. 1 geleistet hat.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils ersatzpflichtig.

Mehrere Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 30

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Schwalmtalwerke AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Schwalmtalwerke AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Schwalmtalwerke AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Schwalmtalwerke AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern
oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bzw. der bisherige als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Schwalmtalwerke AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Bedienstete und Beauftragte der Schwalmtalwerke AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1

Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Schwalmtalwerke AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 31 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Schwalmtalwerke AöR infolge eines mangelhaften Zustandes, der satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen, der Zuwegung auf dem Grundstück oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Schwalmtalwerke AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

Im Übrigen haftet die Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 34 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 35 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Absatz 1, 2 und 10 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;

2. § 6 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;

3. § 6 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Schwalmtalwerke AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

4. § 7 Abs. 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

5. § 7 Abs. 2 entgegen der Anordnung der Schwalmtalwerke AöR das Niederschlagswasser vor der Einleitung nicht vorbehandelt;

6. § 7 Abs. 3 Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen (Material der Kategorien 1, 2 und 3) ohne Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm einleitet;

7. § 7 Abs. 4 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlage baut oder betreibt, die nicht den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen;
8. § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
9. § 8 Abs. 2 nicht das gesamte, auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
10. § 8 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
11. § 8 Abs. 8 sein Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal anschließt;
12. § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Schwalmtalwerke AöR angezeigt zu haben;
13. § 11 den Pumpenschacht und /oder die Druckpumpe sowie die dazugehörigen Druckleitungen nicht herstellt, betreibt, unterhält oder instand hält;
14. §§ 11 Abs. 2 und 12 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält;
15. § 12 Abs. 11 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
16. § 13 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß den Anforderungen des § 13 dieser Satzung betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Schwalmtalwerke AöR nach § 13 dieser Satzung zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
17. § 13 Abs. 4 Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegung nicht so baut, dass die Entsorgung mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
18. § 13 Abs. 6 dem Klärschlamm oder Abwasser Niederschlagswasser zuführt;
19. § 13 Abs. 7 die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt;
20. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
21. § 14 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
22. § 14 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
23. § 14 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
24. § 15 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne rechtzeitige vorherige Anzeige bei der Schwalmtalwerke AöR herstellt oder ändert;
25. § 15 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Schwalmtalwerke AöR mitteilt;
26. § 15 Abs. 4 nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung der Schwalmtalwerke AöR den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
27. § 15 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;

28. § 16 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Schwalmtalwerke AöR entgegen § 16 Absatz 7 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt;
29. § 17 Absatz 2 der Schwalmtalwerke AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Schwalmtalwerke AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;
30. § 17 Abs. 3 den Probenahmeschacht an der Grundstücksgrenze nicht oder nicht zugänglich anordnet;
31. § 21 Abs. 3 und 4 den Mengennachweis nicht oder nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler bzw. eine geeignete und kalibrierte Abwasser-messeinrichtung führt;
32. § 22 Abs. 3 und 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
33. § 23 Abs. 3 den erforderlichen Probenehmer nicht einbaut und/oder die Inbetriebnahme des Probenehmers nicht unverzüglich anzeigt;
34. § 25 Abs. 2 und 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
35. § 30 Abs. 1, 3, 4 und 5 seiner Auskunfts- bzw. Informationspflicht nicht nachkommt;
36. § 30 Absatz 6 die Bediensteten oder Beauftragten der Schwalmtalwerke AöR mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Geldbuße kann den genannten Höchstsatz auch überschreiten, wenn die Täterin oder der Täter einen höheren wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Der wirtschaftliche Vorteil kann u.a. in der Kostenersparnis durch den Verzicht auf Maßnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmung notwendig gewesen wären oder dem erhöhten Gewinn, der aufgrund der satzungswidrigen Einleitungen erzielt werden konnte, liegen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung¹⁾ tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 12.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2010 außer Kraft.

¹⁾Bei der vorstehenden Abwasserbeseitigungssatzung der Schwalmatalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts wurden folgende durch den Verwaltungsrat der Schwalmatalwerke AöR beschlossene Änderungssatzungen zu dieser Satzung berücksichtigt:

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.07.2018
2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.12.2019
3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.12.2023